

Stenographisches Protokoll.

25. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 3. Juli 1946.

Inhalt.

1. Personalien.

- Entschuldigung (S. 534);
- Krankmeldung (S. 534);
- Beurlaubungen (S. 534).

2. Bundesregierung.

- a) Bericht des Bundesministers für die auswärtigen Angelegenheiten Dr. Gruber über den Stand der Südtiroler Frage (S. 534); Rede des Bundeskanzlers Ing. Figl (S. 541);
- b) Schriftliche Beantwortung der Anfrage Nr. 32 (S. 534).

3. Ausschüsse.

- Zuweisung der Anträge Nr. 41 und 42 (S. 534);
- Zuweisung der Erklärung des Bundesministers für die auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Südtiroler Frage (S. 541).

4. Regierungsvorlagen.

- a) Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsopter (131 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 534);
- b) Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung 1945 (132 d. B.) — Justizausschuß (S. 534);
- c) Ergänzung der Notariatsordnung 1945 (133 d. B.) — Justizausschuß (S. 534);
- d) Bundesverfassungsgesetz, womit die Verbots-gesetz-novelle vom 15. August 1945, St. G. Bl. Nr. 127, abgeändert wird (135 d. B.) — Haupt-ausschuß (S. 534);
- e) Bundesgesetz gegen falsche Angaben in amtlichen Fragebogen und Antragsformularen (138 d. B.) — Justizausschuß (S. 534);
- f) Erstes Rückstellungsgesetz (139 d. B.) — Ausschuß für Vermögenssicherung (S. 534);
- g) Devisengesetz (140 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 534);
- h) Arbeitspflichtgesetz-Novelle (141 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 534);
- i) Verwaltergesetz (142 d. B.) — Ausschuß für Vermögenssicherung (S. 534);
- j) 4. Vermögensentziehungs-Erfassungsnovelle (143 d. B.) — Ausschuß für Vermögenssicherung (S. 534);
- k) Scheidemünzengesetz (144 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 534).

5. Verhandlungen.

- a) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (128 d. B.), betreffend ein Bundesgesetz, womit Beihilfen zu den Renten aus der Altersfürsorge und der Invalidenversicherung gewährt werden (134 d. B.).

Berichterstatterin: Abgeordnete Moik (S. 542); Redner: Abgeordneter Elser (S. 542), Abgeordneter Hillegast (S. 546); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 547).

- b) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (111 d. B.), betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates (136 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Marchner (S. 548);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 548).

In der Sitzung eingebrachte

Anfragen

der Abgeordneten Petschnik, Wedenig, Steiner und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Wiederherstellung der allgemeinen Sicherheit im Lande Kärnten (36/J);

der Abgeordneten Dr. Pittermann, Krisch, Frühwirth und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Verweigerung der Ausreise zu internationalen Kongressen (37/J);

der Abgeordneten Brachmann, Rosa Jochmann, Schneeberger und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Gewährleistung der verfassungsmäßigen Rechte der österreichischen Arbeiter auf Bildung von Kulturvereinen (38/J);

der Abgeordneten Geißlinger, Altenburger, Prinke, Dengler, Müllner und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Aufnahmen bei der Wiener Gebietskrankenkasse (39/J);

der Abgeordneten Geißlinger, Ludwig, Dr. Pernter, Müllner, Grubhofer und Genossen an den Bundesminister für Verkehr, betreffend die Schädigung von Eisenbahn-Ruheständlern durch eine Verfügung der Pensionsliquidierungsstelle (40/J);

der Abgeordneten Geißlinger, Aichhorn, Dengler, Müllner, Hans und Genossen an den Bundesminister für Volksernährung, betreffend die unterbliebene Abholung von Lebensmitteln im Bezirk Melk (41/J).

Eingelangt ist die Antwort:

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Kraus auf die Anfrage der Abgeordneten Gföller und Genossen (18/A.B. zu 32/J).

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.

Während die Mitglieder der Bundesregierung, mit dem Bundeskanzler Ing. Figl an der Spitze, den vollbesetzten Saal betreten, erheben sich die Abgeordneten und begrüßen die Regierung mit anhaltendem Händeklatschen und lebhaften Hochrufen. An der Ovation beteiligen sich auch die dicht gefüllten Galerien.

Präsident **Kunschak** eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten.

Entschuldigt ist der Abgeordnete **Wedenig**, krank gemeldet der Abgeordnete **Dr. Nemez**.

Den Abgeordneten **Blümel** und **Fageth** wurde ein vierwöchiger Krankenerurlaub erteilt.

Die schriftliche Beantwortung der Anfrage Nr. 32 wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt,

die Anträge Nr. 41 und 42 wurden den beantragten Ausschüssen zugewiesen.

Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsoffer (131 d. B.);

Bundesgesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 103, über die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwaltsordnung 1945 — RAO. 1945) (132 d. B.);

Bundesgesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 104, über die Wiederherstellung des österreichischen Notariates (Notariatsordnung 1945 — NO. 1945) (133 d. B.);

Bundesverfassungsgesetz, womit die Verbotsgesetznovelle vom 15. August 1945, St. G. Bl. Nr. 127, abgeändert wird (135 d. B.);

Bundesgesetz gegen falsche Angaben in amtlichen Fragebogen und Antragsformularen (138 d. B.);

Bundesgesetz über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden (Erstes Rückstellungsgesetz) (139 d. B.);

Bundesgesetz über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) (140 d. B.);

Bundesverfassungsgesetz, womit das Arbeitspflichtgesetz vom 15. Februar 1946, B. G. Bl. Nr. 63, abgeändert wird (Arbeitspflichtgesetz-Novelle) (141 d. B.);

Bundesgesetz über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz) (142 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, abgeändert wird (4. Vermögensentziehungs-Erfassungsnovelle — 4. VEE.-Nov.) (143 d. B.);

Bundesgesetz über die Ausprägung und Ausgabe von Scheidemünzen (Scheidemünzengesetz) (144 d. B.).

Von den eingelangten Regierungsvorlagen werden zugewiesen:

die Vorlagen 131 d. B. und 141 d. B. dem Ausschuss für soziale Verwaltung;

132 d. B., 133 d. B. und 138 d. B. dem Justizausschuss;

135 d. B. dem Hauptausschuss;

139 d. B., 142 d. B. und 143 d. B. dem Ausschuss für Vermögenssicherung;

140 d. B. und 144 d. B. dem Finanz- und Budgetausschuss.

Präsident: Zum Worte hat sich der Herr Bundesminister für Äußeres gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für die auswärtigen Angelegenheiten **Dr. Gruber:** Hohes Haus! Als im Jahre 1919 über die zukünftigen österreichischen Grenzen verhandelt wurde und dabei die Italiener Anspruch auf rein österreichisches Gebiet erhoben, ergab sich im wesentlichen folgende Lage:

In Italien hatte sich seit Jahrzehnten eine Propaganda entwickelt, wonach die Alpenkette die von der Natur an Italien gegebene Grenze und die Adria eine italienische Binnensee sei. Dieses eindeutige Programm imperialistischer Expansion versuchte in der Folgezeit die italienische Politik Schritt für Schritt zu verwirklichen. Im Londoner Vertrag von 1915 hatten ihm seine Mitkriegerführenden, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, die ja noch nicht am Kriege beteiligt waren, gewisse Zusicherungen hinsichtlich seiner nördlichen Grenze gemacht.

Der amerikanische Präsident Wilson, der ja durch diese Londoner Abmachungen nicht gebunden war, war nach Europa gekommen mit einem schon vorher der Welt bekanntgegebenen Programm, dessen Hauptgedanke im wesentlichen die Anwendung des demokratischen Ideals auf die Regelung der Beziehungen zwischen den Völkern war. Selbst heute noch würde es schwer sein, bessere Grundsätze zu formulieren. Wilson erklärte am 12. Februar 1918, „... daß Völker und Provinzen nicht von Souveränität zu Souveränität verhandelt werden, als ob sie Vieh wären und Bauern in einem Spiel, selbst in dem großen, nunmehr für alle Zukunft verfeimten Spiel des Gleichgewichts der Mächte.

Alle Gebietsregelungen haben vielmehr zu erfolgen im Interesse und zu Gunsten der betroffenen Bevölkerung, nicht auf Grund eines Ausgleiches von Ansprüchen rivalisierender Staaten.“

„Völker können jetzt nur mehr mit ihrer Zustimmung regiert werden. Das Selbstbestimmungsrecht ist nicht eine bloße Phrase, es ist ein zwingender Grundsatz politischen Handelns, den Staatsmänner fortan nur zu ihrem Verderben außer Acht lassen werden.“

In der sogenannten Mount-Vernon-Rede vom 4. Juli 1918 hat Wilson endlich das Selbstbestimmungsrecht der Völker klar und deutlich verkündet: „Die Regelung aller Fragen, die das Staatsgebiet, die Souveränität, Wirtschaftsvereinbarungen oder politische Beziehungen betreffen, auf der Grundlage der freien Annahme dieser Regelung durch die unmittelbar betroffene Bevölkerung und nicht auf der Grundlage des materiellen Interesses oder Vorteiles irgendeiner anderen Nation oder eines Volkes, das eine Regelung zur Ausbreitung seines Einflusses oder seiner Herrschaft wünscht . . .“

Auf der Pariser Friedenskonferenz wurden diese Grundsätze beiseite geschoben. Wilson war freilich nicht ohne weiteres bereit, den übertriebenen italienischen Forderungen zuzustimmen. Italien wollte nicht nur den Brenner, sondern auch möglichst viel von der anderen Seite der Adria haben, wozu je nach dem jeweiligen Argumentierungsbedürfnis strategische, ethnische oder historische Gründe herhalten mußten. Die Frage von Fiume spielte dabei eine besondere Rolle. Wilson, überzeugt von der Richtigkeit der demokratischen Grundsätze, die damals, wie heute die antifaschistischen, das Programm der Weltmächte bildeten, wandte sich gegen diese Unersättlichkeit der italienischen Politik.

Aber während er sich bemühte, Italien von den adriatischen Küsten Jugoslawiens möglichst abzuhalten, wurde die Anwendung des demokratischen Gedankens auf Südtirol beiseite gelassen, obgleich unsere Friedensdelegation unter Führung des Staatskanzlers Renner auf einer Volksabstimmung bestanden hatte. Ja, Italien wurden sogar Gebiete zugeteilt, die es ursprünglich gar nicht gefordert hatte, so das Kanaltal und das Sextental. Der Präsident hatte sich später seinen Mitarbeitern gegenüber darauf berufen, daß er diesen von ihm bedauerten Entschluß nur deshalb gefaßt habe, weil die Italiener hinsichtlich der Bevölkerung dieses Gebietes völlig irreführende Ziffern überreicht hatten. Das Kunststück der Italiener bestand nämlich darin, daß sie Südtirol, das im Jahre 1919 noch nicht 5 Prozent italieni-

sche Bevölkerung aufwies, mit dem italienischen Teil Tirols zusammen als eine Einheit deklarierten.

Die österreichische Republik, gegründet von ihrem werktätigen Volke, das für den ersten Weltkrieg gewiß so wenig Verantwortung trug, wie irgend eines der anderen Völker der Monarchie, mußte, der Gnade des Siegers ausgeliefert, von einer Hungerkatastrophe bedroht, mit schweigender Bestürzung diese Entscheidung als ein Diktat zur Kenntnis nehmen; zur Kenntnis nehmen in der Hoffnung, daß sich die Gesinnung der Siegervölker selbst wandeln werde und daß die bekannten Revisionsbestimmungen des Völkerbündungsvertrages die Aussicht geben würden, diese wahrhaftig unerhörte Verschacherung eines rein österreichischen Volkstammes rückgängig zu machen. Es erhoben sich in der Folgezeit Stimmen in der Welt, eine Revision dieses Beschlusses herbeizuführen. In den Vereinigten Staaten, in Großbritannien haben namhafte Historiker ebenso wie Staatsmänner auf das eklatante Unrecht der Abtrennung hingewiesen. Und zur Ehre der italienischen Nation sei gesagt, daß die Demokraten Italiens, voran der greise sozialistische Führer Turati, diesen Beschluß als ein Unrecht sondengleichen von der Tribüne der italienischen Kammer brandmarkten. Im Jahre 1919 übernahm Italien mit einer von Ministerpräsidenten Nitti vor dem Parlament abgegebenen Erklärung, die von dem Alliierten Rat in einer Note vom 2. September 1919 ausdrücklich festgehalten wird, die klare Verpflichtung, den Südtirolern dieselbe Behandlung wie allen anderen Staatsbürgern zuteil werden zu lassen und ihnen die Rechte einer anerkannten Minderheit einzuräumen.

Aber nur wenige Wochen gingen ins Land und ein Prozeß systematischer Unterdrückung und Vergewaltigung nahm seinen Anfang. Er nahm seinen Anfang nicht unter den Faschisten, die erst im Oktober 1922 ihren berüchtigten Marsch auf Rom unternahmen, sondern schon vorher. Der Faschismus hat dieser offiziellen italienischen Politik nur die Note der faschistischen Barbarei hinzugefügt. Zahlreiche Opfer zeugen von der Leidensgeschichte des Südtiroler Volkes. Aus der öffentlichen Verwaltung wurden die Südtiroler systematisch verdrängt, ihr Besitztum wurde ihnen strittig gemacht, alte Familiennamen, ja sogar Inschriften auf den Gräbern mußten geändert werden.

Ich fasse mich kurz: Es gibt keinen Österreicher, der nicht in voller Kenntnis dieser historischen Wahrheit wäre und der sich nicht hundertmal voller Empörung dagegen gewendet hätte. Dann kamen die Jahre, in denen das Licht der Freiheit zu erlöschen begann.

Die Spießgesellen Hitler und Mussolini einigten sich schließlich auf der Basis der Aussiedlung der Südtiroler Bevölkerung über die gewaltsame Okkupation Österreichs. Dieses schändlichste Geschäft der Weltgeschichte, dessen Bestimmungen später noch schriftlich fixiert wurden, sollte die Vertreibung der Südtiroler aus ihrer Heimat sanktionieren, als Lohn für die Mussolinische Zustimmung zur Verschluckung Österreichs. Es darf nicht wundernehmen, daß in den Tagen der deutschen Okkupation und der Naziherrschaft in jedem demokratischen Österreicher die Überzeugung erwuchs, daß das Ende des Hakenkreuzes und des Liktorenbündels auch die Freiheit des Südtiroler Volkes bringen würde.

So war es selbstverständlich der erste außenpolitische Schritt der Provisorischen Staatsregierung und später der Bundesregierung, die Forderung Österreichs nach einem Plebiszit in Südtirol anzumelden. Die alliierten Mächte hatten in ihrer berühmten Atlantik-Erklärung ja selbst erklärt, „daß keine Grenzfestsetzung erfolgen soll, die nicht den frei ausgedrückten Wünschen der betroffenen Völker entspricht.“

Nach jenen formellen Schritten der österreichischen Regierung hielten wir es für unsere erste Aufgabe, die Haltung der Mächte in der Südtiroler Frage zu klären. Es stellte sich bald heraus, daß Rußland sich nicht führend vor diese österreichischen Bestrebungen stellen würde. Die Sowjetunion wollte offensichtlich ihre politische Unterstützung zunächst nur jenen Völkern leihen, die auf Grund ihrer ethnischen und politischen Affinität in engem Freundschaftsverhältnis zur Sowjetunion stehen. Man konnte aber doch annehmen, daß von dieser Seite keine entscheidende Opposition kommen würde. Es wurde uns verschiedentlich geraten, in stärkerem Maß das Vertrauen Rußlands zu gewinnen. Naturgemäß hängt das vom Gesamtsystem unserer Politik ab. Österreich ist für uns ein Ganzes, und wir können daher die Gesamtpolitik nicht nur aus einem Gesichtswinkel betreiben.

Frankreich brachte von vornherein dem österreichischen Standpunkt starke Sympathien entgegen. Freilich mußte uns die französische Regierung auch wissen lassen, daß sie allein natürlich nicht in der Lage sei, den österreichischen Anspruch durchzusetzen. Die Haltung Amerikas und Englands war zunächst unbestimmt. Aber gerade in diesen Ländern fanden wir in der öffentlichen Meinung viele Sympathien, und immer wieder wurde Gerechtigkeit für Österreich gefordert. Dazu war uns bekannt, daß der verstorbene Präsident Roosevelt, der ein aufrichtiger

Freund unseres österreichischen Volkes gewesen ist, die Südtiroler Frage nicht nur kannte, sondern, wie wir glauben annehmen zu dürfen, in ihrer Gerechtigkeit auch anerkannt hat. Auch Präsident Truman beantwortete ein Schreiben des Bundespräsidenten dahin, er hoffe, daß eine für alle Beteiligten befriedigende Lösung gefunden werde, damit dieses Gebiet in Zukunft nicht den Frieden Europas störe.

In Potsdam war ohne Anhörung Österreichs einstimmig beschlossen worden, die sogenannten „deutschen Vermögen“ in Österreich zu Reparationen zu verwenden. Die Mächte mußten wissen, daß das Deutsche Reich systematisch unsere Unternehmungen in seine Konzerne hineingepreßt hatte; denn sonst hätten sie, wenn sie dieser Methoden nicht eingedenk gewesen wären, nicht die Londoner Deklaration unterzeichnet. Dennoch wurde Österreich durch zwei Sätze eine schwere Last aufgelastet.

Auf der Septemberkonferenz in London wurde, wie später bekanntgeworden ist, die österreichisch-italienische Grenze diskutiert. Einstimmig wurde beschlossen, nur kleine Grenzberichtigungen zuzulassen. So wenig wie von der Potsdamer Erklärung wurde die österreichische Regierung von diesem Beschluß unterrichtet.

Am 10. Mai traten die Außenminister in Paris neuerdings zusammen, um über die Südtiroler Noten der österreichischen Regierung Beschluß zu fassen. Der Hergang dieser Konferenz läßt sich auf Grund einer Reihe von Pressemitteilungen und Informationen rekonstruieren. Herr Bevin stellte die Frage Südtirols zur Diskussion. Herr Molotow erklärte hierauf, in dieser Frage sei im September bereits ein Beschluß gefaßt worden, daher sei keine Veranlassung, über diese Frage nochmals zu diskutieren. Herr Bevin erklärte hierauf, ihm seien Nachrichten zugekommen, daß sich Österreich mit einer Kompromißlösung zufrieden geben würde, die das Bozener Industriegebiet aus dem Plebiszitgebiet ausschaltet. Herr Molotow erklärte hiezu, es sei auch keine Veranlassung, hierüber zu sprechen, denn es sei Sache der österreichischen Regierung, eine Forderung auf kleinere Grenzberichtigungen einzubringen.

Ein Vertreter der Westmächte stellte sodann den Antrag, die österreichische Regierung einzuladen, eine solche Forderung einzubringen. Auch dies wurde von Herrn Molotow mit dem Bemerken abgelehnt, daß es nicht im Einklang mit den Londoner Beschlüssen stehe. Dieser Auffassung traten die anderen Mächte bei. Es wurde aber immerhin beschlossen, der österreichischen Regierung

diese Ablehnung mitzuteilen. Gleichzeitig wurden die Stellvertreter angewiesen, für den Fall, daß Österreich eine Forderung nach kleineren Grenzberichtigungen einbringe, einen österreichischen und einen italienischen Vertreter anzuhören und einen Bericht an die Außenministerkonferenz zu erstatten. Eine Definition des Begriffes „kleinere Grenzberichtigung“ war nicht erfolgt.

In den darauf folgenden Tagen erfuhren wir, daß die Einbringung einer Forderung auf das Pustertal, alleräußersten Falls mit Einschluß der Stadt Brixen, als kleinere Grenzberichtigung angesehen werden würde, daß es allerdings zweifelhaft sei, ob Brixen im Rahmen der kleineren Grenzberichtigung mit durchzusetzen sei. Kurz nach der großen Südtiroler Kundgebung in Wien kam uns die Nachricht zu, daß das Außenamt der Vereinigten Staaten der Meinung sei, für die Aufrollung der gesamten Südtiroler Frage sei der Zeitpunkt nicht günstig. Es sei viel richtiger, im Zuge eines klaren Rekonstruktionsprogramms zunächst an der Wiederherstellung Österreichs zu arbeiten und die Regelung der Südtiroler Frage auf später zu verschieben, wofür die UNO ja zweifellos das geeignete Forum darstelle.

Dazu mußten wir uns aber sagen: Das österreichische Volk erwartet trotz seiner großen Tagessorgen, daß der Abschluß des italienischen Friedensvertrages nicht ohne klare und eindeutige Geltendmachung der österreichischen Ansprüche vorübergehe oder daß wenigstens eine solche Teillösung versucht werde, die es aussichtsreich erscheinen lasse, in Verhandlungen mit Italien zu einer schließlich beide Teile befriedigenden Lösung zu gelangen. Da die vier Mächte seinerzeit einstimmig beschlossen hatten, kleinere Grenzberichtigungen zugunsten Österreichs in Erwägung zu ziehen, mußten sie sich ja über die natürlichen Konsequenzen dieses Beschlusses auch einig gewesen sein.

Für die österreichische Regierung ergab sich nunmehr eine gewiß nicht leichte Lage. Es war ausgeschlossen, den Anspruch auf Südtirol zugunsten kleiner Grenzberichtigungen aufzugeben. Die reale Möglichkeit, im Zuge dieser Teillösung allmählich zu einer Gesamtlösung zu kommen, mußte ausgenützt werden. Der Verlust des Brennerpasses hätte ja in Italien das strategische Interesse an unserem Südtirol weitgehend abgeschwächt und damit die Möglichkeit eröffnet, im Wege direkter Verhandlungen zu einer Lösung zu gelangen. Die Möglichkeit eröffnete sich für uns insbesondere deshalb, weil wir es gemäß dem friedlichen Wesen unseres Staates nicht als Lebensfrage betrachteten, auf welcher

Linie Italien seine Truppen aufzustellen wünsche.

Aus dieser Überlegung heraus bat ich den Ministerrat um Ermächtigung, solche kleinere Grenzberichtigungen in dem uns angeratenen Umfang und daneben die Grenzkorrektur im Kanaltal der Pariser Konferenz vorzulegen. Kurz darauf erfolgte die Einladung eines österreichischen Vertreters nach Paris zu den Verhandlungen auf der Pariser Konferenz. Hinsichtlich des Kanaltales wurde uns dort sogleich mitgeteilt, daß auf Grund eines jugoslawischen Wunsches, bei der Verhandlung über das Kanaltal mit anwesend zu sein, augenblicklich nicht verhandelt werden könne. Es war uns übrigens mehrmals nahegelegt worden, auch die Kanaltalfrage jetzt schon vorzubringen.

Meine Unterredungen in Paris bestätigten, daß wenigstens die Westmächte unseren Vorschlag als kleinere Grenzberichtigung ansehen würden. Allerdings wurde betont, daß möglicherweise die Stadt Brixen aus dieser Grenzberichtigung ausgeschlossen bleiben würde. Bei einer längeren Unterredung mit dem Sowjetbotschafter gewann ich den Eindruck, daß die Sowjetregierung zwar den österreichischen Standpunkt nicht unterstützen, vielleicht ihn sogar ablehnen, aber doch nicht eine entscheidende Opposition dagegen entfalten werde, sofern die anderen Mächte mit dem notwendigen Nachdruck unseren Standpunkt verfechten würden.

Unter diesen Auspizien gingen wir zur Konferenz. Gemäß den Beschlüssen des Ministerrates leitete ich meine Begründung des österreichischen Anspruches damit ein, daß sich Österreich vorbehalte, die Südtiroler Frage in ihrer Gesamtheit bei geeigneter Gelegenheit aufzurollen. Meine weiteren Ausführungen dienten der Begründung der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Rückgliederung der Pustertaler Linie, wobei wir uns unter anderem auf ein amerikanisches Gutachten aus dem Jahre 1919 stützen konnten, das dem amerikanischen Kompromißvorschlag über Südtirol entnommen wurde.

Die Antwort des italienischen Vertreters enthielt auch eine Beschuldigung des österreichischen Volkes, am Hitlerkrieg teilgenommen zu haben. Außer einigen Darlegungen wirtschaftlicher Natur über die Wichtigkeit der Elektrizitätswirtschaft waren es insbesondere die alten nationalistischen Parolen, die uns entgegengehalten wurden. Die majestätische Mauer der Alpen sei von Gott Italien zu seinem Schutze gegeben und durch die Angliederung Südtirols sei der Aufbau Italiens gekrönt und abgerundet worden. Der Brenner sei die notwendige Verteidigungsstellung Italiens gegen Angriffe vom Norden.

In welchem Geiste übrigens in Italien diese Frage behandelt wird, zeigt ein Auszug aus dem „Messagero“ vom 31. Mai 1946, — „Italien solle nach der österreichischen Auffassung auf seine einzige sichere Nordgrenze gegenüber Deutschland und auf seine besten Energiequellen verzichten zugunsten eines Landes, dessen Verdienste um die Befreiung Europas gleich Null sind, und im Interesse von einigen zehntausenden Deutschen, die dem Himmel danken sollten, daß ihnen nicht das gleiche Schicksal bereitet wurde wie Millionen ihrer Landsleute, die aus Polen, der Tschechoslowakischen Republik und Ungarn vertrieben wurden . . .“

Ich will gewiß nicht jene Naziverbrecher verteidigen, die sich der Unterdrückung fremder Völkerschaften schuldig gemacht haben. Sie werden ihrer Strafe nicht entgehen. Aber es darf in diesem Zusammenhange wohl daran erinnert werden, daß Italien genug Schuldige für Kriegsverbrechen in Abessinien, in Spanien, in Albanien, in Griechenland und in einem halben Dutzend anderer europäischer Länder finden könnte, als sich in Beschuldigungen des österreichischen Volkes zu ergeben. (Zustimmung.) Und waren nicht am Ende in Rußland viele tausend italienische Soldaten in geschlossenen Formationen tätig gewesen?

Sehen wir nicht in Südtirol die alte faschistische Beamtengarnitur und können wir nicht hören, daß sich anscheinend sogar politische Verbrecher bereits wieder auf freiem Fuß befinden? Jeder kehre deshalb vor seiner eigenen Tür. Wir unsererseits haben nur den Wunsch, mit dem italienischen Volk in Freundschaft und Frieden zu leben. Dem steht nichts anderes im Wege als der italienische Herrschaftsanspruch über Südtirol.

Nach dem Vortrag des österreichischen und italienischen Standpunktes beschlossen die Stellvertreter in einer späteren Sitzung, eine Unterkommission einzusetzen. Über Aufforderung dieses Subkomitees entsendeten wir mit den Südtiroler Verhältnissen vertraute Experten nach Paris.

Seitens der französischen Regierung wurde mir inzwischen die Unterstützung des österreichischen Anspruchs in seinem wesentlichen Inhalt zugesichert. Eine Unterredung mit Herrn Bebler, dem stellvertretenden Außenminister Jugoslawiens, ergab beiderseits die Bereitwilligkeit, an der Wiederherstellung der freundschaftlichen Beziehungen zu arbeiten. Später wurden uns von einem Journalisten bestimmte Vorschläge übermittelt, von denen wir auf diplomatischem Wege erfahren konnten, daß sie von Herrn Bebler stammten. Die österreichische Regierung möge eine Erklärung zugunsten des jugoslawischen Stand-

punktes in der Triester Frage abgeben, Jugoslawien sei sodann bereit, die nötigen Transit-erleichterungen für Österreich zu gewähren, die diplomatischen Beziehungen wieder aufzunehmen und den Rücktransport der Kriegsgefangenen zu beginnen. Dieses Angebot sollte bis zum 15. Juni gelten. Ich hatte jedoch schon Herrn Bebler erklärt, daß die österreichische Regierung kaum über die bereits abgegebene Erklärung hinausgehen könne; die Bevölkerung der umstrittenen Adria-gebiete möge selbst entscheiden, welcher staatlichen Souveränität sie sich unterwerfen wolle.

In London ergab es sich, daß die englische Regierung im Rahmen des September-Entscheidungsbereits sei, unsere Grenzforderung zu unterstützen. Anlässlich der außenpolitischen Debatte im Unterhaus am 4. Juni 1946 gab Herr Bevin die nachfolgende Erklärung ab: „Als der Vorschlag unterbreitet wurde, Österreich so wieder herzustellen, habe ich zugestimmt, aber ich machte den Vorbehalt, daß es kleinere Grenzberichtigungen zu seinen Gunsten geben könnte. Da ich das Land sehr gut kenne — ich weiß, die Eisenbahnen verlaufen nach und aus gewissen Orten, was ich eher für unsinnig hielt — glaubte ich, daß die ständige Unterbrechung der Grenzen für einen guten Handel und Warenaustausch nicht günstig wäre, und so vertrat ich die Meinung, daß Berichtigungen vorgenommen werden sollten, die für Österreich und seine Nachbarn von Vorteil wären. Ich denke immer noch so.“

Am darauffolgenden Tag zum Abschluß der Debatte im britischen Unterhaus erklärte der Unterstaatssekretär McNeil: „ . . . Es war ein britischer Vertreter, der auf Grund der Instruktionen des Außenministers zuerst darauf bestand, daß, wenn es die österreichische Regierung wünschen sollte, eine geringere Forderung als die auf die ganze Provinz zu erheben, sie zumindest angehört werden sollte. Die österreichische Regierung legte sodann eine revidierte Forderung vor, die wir als kleinere Grenzberichtigung ansehen, wie sie die Abmachung vorsieht.“

In derselben Debatte haben zahlreiche Abgeordnete sowohl der englischen Arbeiterpartei als auch insbesondere der Führer der Opposition Winston Churchill sich klar für die Anerkennung des österreichischen Anspruches eingesetzt.

In Paris hatte ich vor meiner Rückreise noch eine Unterredung mit dem Vertreter einer Großmacht, in der dieser an mich die Frage stellte, wie eine Grenzziehung nördlich von Brixen von Österreich aufgenommen würde. Ich antwortete: Der Wesensinhalt unserer Forderung sei ja nicht die Lösung der

ethnischen Frage, sondern die Verbesserungen der Verkehrsbeziehungen Österreichs. Es würde eine solche Grenzziehung — soviel lokale Schwierigkeiten sie auch bringen möge — nicht an unserer Ablehnung scheitern.

Als wir von Paris abreisten, hatten wir den Eindruck, daß wir zwar auf Abstriche unserer Forderungen gefaßt sein müßten, daß aber zumindest drei Mächte auf der vorgeschlagenen Grenzberichtigung bestehen würden. Erst wenige Tage vor der Entscheidung in Paris gingen Nachrichten ein, die auf eine Änderung in der Haltung der Westmächte hindeuteten. General Béthouart trat in einer Rede in Paris in letzter Stunde nochmals dafür ein, Österreich nicht im Stiche zu lassen.

Trotzdem fiel die Entscheidung gegen Österreich aus.

Nach der gesamten hier dargelegten Vorgeschichte überlasse ich es der Weltöffentlichkeit, die getroffene Entscheidung zu beurteilen. Dieser Beschluß ist uns bisher amtlich nicht mitgeteilt worden und es erscheint mir fraglich, ob wir dafür eine Begründung erwarten dürfen. Sollte dies der Fall sein, wird sicherlich viel von den Wasserkraften die Rede sein. Aber jene Experten in London und Washington, die offenbar zum Entschluß gekommen sind, daß Italien ohne die Wasserkraften nicht leben kann, mögen sich einmal die Frage vorlegen, wovon ein alpenländisches Volk eigentlich leben soll, wenn seine einzige Hilfsquelle, die Wasserkraften, für seine Nachbarn unentbehrlich sein sollen.

Wenn die österreichische Regierung seinerzeit Italien die Exterritorialität seiner Werke angeboten hat, so nicht deshalb, weil sie glaubt, daß Italien ein größeres Interesse am Gebirgswasser habe als Österreich, sondern weil sie Italien nicht um die Früchte seiner Investitionen bringen wollte. Übrigens hat die Entscheidung über das Gebiet von Tenda und Brigue gezeigt, daß sich die Gebietsabtretung sehr wohl mit den Elektrizitätsinteressen Italiens verknüpfen läßt. Es bleibt uns also nur die zweifelhafte Genugtuung, daß ein von uns ausgearbeiteter Vermittlungsvorschlag auf die Lösung jener Grenzfrage Anwendung gefunden hat.

Aber es hat wenig Sinn, in eine akademische Diskussion über dieses Argument einzutreten, weil es offensichtlich nur ein Vorwand für eine Entscheidung rein politischen Charakters ist. Sobald der Boden eines vernünftigen generellen Prinzips für die Regelung der gegenseitigen Beziehungen von Staaten verlassen wird, gerät die allgemeine Politik eben in Verlegenheiten. Wäre von vornherein das Prinzip der Entscheidung der betroffenen Bevölkerung bei der Festlegung der italienischen Grenze eingehalten worden,

dann hätte daraus auch nirgends eine Streitfrage von internationalem Range entstehen können. Die Priorität der ökonomischen Interessen hat eine verzweifelte Ähnlichkeit mit der Priorität der strategischen Interessen. Denn so wenig wie eine endgültige strategische Lösung, so wenig wird es für solche autarkische Gedankengänge eine endgültig befriedigende Lösung geben und aus dem einen Anspruch wird nur ein neuer entstehen. Laßt das Volk selbst bestimmen, welchen Rechtsnormen es unterworfen sein will, dann werden die Reibungen wegfallen und die Grenzen sich öffnen und der freie Strom der Güter wird die Schwierigkeiten mit Leichtigkeit vermeiden, die mit solchen gekünstelten Konstruktionen aufrechterhalten werden sollen! Vor allem wird die Politik der Mächte auch nicht in Widerspruch geraten mit den von ihnen feierlich verkündeten Grundsätzen der Atlantic-Charta und dem Statut der Vereinten Nationen.

Wie haben wir die Haltung der Mächte zu beurteilen? Frankreich hat sicherlich getan, was es bei der gegebenen Sachlage tun konnte. Rußland ist in dieser Frage nie schwankend gewesen und ist bei seiner Haltung geblieben, wenn sie auch gegen das österreichische Interesse gerichtet schien. Die Erklärungen der englischen Regierung haben wir offensichtlich falsch ausgelegt. Dem Argument, daß sich Italien die Rückfahrt nach seiner langen Reise verdient habe, hätte man sicherlich auf dem Gebiet Rechnung tragen können, auf dem Italien besser fundierte und legitime Interessen hat. Aber die Regierung Großbritanniens hat an Vieles zu denken und eine Politik der Gerechtigkeit in Südtirol mag von anderen Interessen überschattet sein.

Das Recht ist freilich ein unteilbares Prinzip. Das Rechtssystem in der Welt gleicht einer Ankerkette, aus der kein Glied entfernt werden darf, wenn nicht das Schiff des Schicksals der Völker ins Treiben geraten soll. Es würde sich erweisen, daß die Herrschaft der Italiener über Südtirol ein Danaergeschenk wäre, dessen nachteilige Folgen den Gewinn von ein paar 1000 kW-Stunden sicher nicht aufwiegen würden.

Die Vereinigten Staaten hingegen, in der Fülle ihrer Macht außerhalb der unmittelbaren Interessen stehend, haben in uns immer die Überzeugung erweckt, daß sie für die gerechte Ordnung der Welt eintreten werden. Sie werden an den Sieg ihrer glorreichen Waffen den moralischen Sieg des Friedensstifters knüpfen, wenn sie den gerechten Prinzipien zum Durchbruch verhelfen. Im Jahre 1946 wurde aber der Anspruch Österreichs durchkreuzt, offenbar um

Triest den Italienern zu erhalten, wie es 1919 geschah, um Fiume den Italienern vorzu-enthalten. Es erfüllt das österreichische Volk mit Schmerz, daß diese große und mächtige Nation ihren Einfluß nicht auch zum Schutz der Südtiroler geltend machen kann, die dessen am meisten bedürfen. Die stets hilfsbereite Tatkraft der amerikanischen Offiziere und Soldaten in Österreich ließ uns erwarten, daß wir auch in dieser Frage auf Unterstützung hoffen durften. Denn die Auferstehung Österreichs, das möge man bedenken, ist ja nicht allein eine Frage der materiellen Rekonstruktion. Südtirol ist für uns eine schmerzliche, aber nicht die einzige Wunde.

Wie sieht es auf anderen Gebieten aus? Staaten, die Jahre hindurch durch Entscheidung ihrer Regierungen ihre Reserven für den Krieg Hitlers eingesetzt haben, sind frei von Truppen, oder ihre Räumung ist vorgesehen. Österreich hat bis heute auf seinem Gebiet den prozentuell höchsten Anteil an militärischer Besetzung. In Österreich mußten wir es als einen bedeutenden Erfolg buchen, daß die Besatzungskosten an Stelle unbegrenzter Höhe auf ein Drittel des Gesamtbudgets restringiert wurden. Die Völker mögen sich einmal ausrechnen, was es für sie heißen würde, wenn sie Monat für Monat und Jahr für Jahr ein Drittel ihres Gesamtbudgets für Besatzungskosten auszugeben hätten.

Das ist die Lage vierzehn Monate nach dem offiziellen Datum der österreichischen Befreiung! Es liegt mir fern, die Bemühungen herabzusetzen, die die alliierten Offiziere und Mannschaften in Österreich unternahmen, um dieses Land herauszulösen aus den gegenwärtigen Verstrickungen. Daß sich die vier alliierten Mächte auf ein neues Kontrollabkommen geeinigt haben, das Österreich einen wesentlichen Schritt der vollen Freiheit näherbringt, ist sicherlich ein verheißungsvolles Zeichen. Aber das darf uns nicht vergessen lassen, daß das österreichische Volk die volle Freiheit erwartet.

Wenn ich zur Südtiroler Frage zurückkehre: welche Konsequenzen ergeben sich aus der gegenwärtigen Lage?

Das erste ist die wohl jedem Österreicher selbstverständliche Feststellung, daß wir niemals aufhören werden, diese Forderung nach dem Plebiszit in Südtirol dem Weltgewissen zu unterbreiten (lebhaftes Zustimmung und anhaltendes Händeklatschen im ganzen Hause), ja, daß wir jede Möglichkeit ausnützen werden, eine Lösung dieser Frage herbeizuführen. Es werden sich in Österreich immer genug Männer finden, die die Fahne Südtirols hochhalten werden, und niemals wird Österreich mit ruhigem Blut diesen seinen

Volksstamm zugrunde gehen lassen. Denn die österreichische Südtirol-Politik ist in Wahrheit die Politik der Kreierung Österreichs. Südtirol ist ja nicht einfach ein Gebietsstreifen, in dem so und so viele Menschen leben, es ist vielmehr die Wiege eines guten Teils der spezifisch österreichischen Kultur. Ich kann mir nicht vorstellen, daß England etwa je die Abtrennung der Grafschaft Kent oder Frankreich die Lothringens zur Kenntnis nehmen würden. Deshalb ist uns der Weg vorgezeichnet: die österreichische Regierung will jeden wie immer gearteten Beitrag zum Frieden in der Welt leisten. Sie war entschlossen, nach Zuerkennung jener Grenzrekтифика-sion sich unmittelbar mit Italien an den Verhandlungstisch zu setzen, um die Gesamtfrage einer für beide Teile befriedigenden Lösung zuzuführen, die gleichzeitig der Ausgangspunkt einer echten Freundschaftspolitik hätte sein können. Die Möglichkeit, durch eine Grenzberichtigung eine Lösung anzubahnen, ist verschüttet. Österreich wird seine Forderung in vollem Umfange der Friedenskonferenz unterbreiten und von da an vor jeder internationalen Körperschaft mit Zähigkeit und ohne Unterlaß verfolgen. (Neuerliche Zustimmung und Händeklatschen im ganzen Hause.) Österreich wird nicht müde werden, an das Weltgewissen zu appellieren, um Unterstützung für die Freiheitsrechte eines kleinen Bergvolkes zu gewinnen. Südtirol ist für Österreich nicht Gegenstand der Tagespolitik. Niemals kann uns eine Enttäuschung davon abhalten, die Frage mit unverminder-tem Eifer weiter zu verfolgen. Ein Problem von dieser Bedeutung reicht über die Monate hinaus und bedarf der zähen Unterstützung durch das ganze Volk.

Ich möchte diese meine ungeschminkte Darlegung des Sachverhaltes nicht schließen, ohne auch einige Worte der Hoffnung auszusprechen. Ich habe in Großbritannien und in Frankreich große Sympathien für unser Land gefunden und ich glaube, diese Welle der Freundschaft wird noch steigen. Auf die Dauer werden wir auch nicht umsonst an die Hilfe der amerikanischen Nation für Südtirol appellieren. Und gehen Sie hinaus zu den alliierten Offizieren und Soldaten, zu den Diplomaten und Wirtschaftlern, und Sie werden die Gewißheit gewinnen, daß, wenn wir den alliierten Völkern die Kenntnis des Schicksals der Südtiroler vermitteln, sie uns auch helfen werden. Ich habe auch die gute Hoffnung, daß das russische Volk, das so bedeutende Opfer zur Niederringung des Faschismus gebracht hat, erkennen wird, daß unser österreichisches Volk zu seinen Freunden zählt und wert ist, unterstützt zu werden. Gäbe es denn einen besseren Beweis als den

Verlauf der Pariser Konferenz, daß von einer einseitigen Orientierung Österreichs keine Rede sein kann? Wir können auch nicht glauben, daß durch jene 20 Jahre Faschismus die edlen Geister in der italienischen Nation ausgestorben sein sollten, denen die Treue zu ihrer prinzipiellen Politik wichtiger war als ein Scheinerfolg auf dem Gebiet der äußeren Politik.

Ich möchte aber auch nicht schließen, ohne des österreichischen Volkes zu gedenken, das während der faschistischen Barbarei tapfer zu Österreich und seinen demokratischen Idealen gestanden ist, das in seiner überwältigenden Mehrheit das Ideal der Freiheit hochgehalten hat und das nunmehr mit der Geduld eines leidgeprüften Volkes durch diese Enttäuschung hindurchschreitet. Unser Volk möge aber auch verstehen, unter welchen Schwierigkeiten die führenden Männer im Staate, voran der Bundespräsident und insbesondere der Bundeskanzler, versuchen, der Schwierigkeiten Herr zu werden, und wie sie immer unverdrossen von neuem an die Arbeit gehen. Ich möchte zugleich an dieses Volk appellieren, daß wir die Einigkeit nie notwendiger gehabt haben als heute und daß wir die wechselseitige Unterstützung und Zusammenarbeit brauchen. Trotz alledem: Österreich wird leben, wird seine Freiheit wiederfinden, und mit seiner Konsolidierung wird Südtirol zurückkehren in seine Familie, in das Haus seiner Väter und Brüder! (Stürmischer, langanhaltender Beifall.)

Präsident: Zum Wort hat sich der Herr Bundeskanzler gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundeskanzler Ing. Figl (mit starkem Beifall begrüßt): Hohes Haus! Sie haben eben den Bericht des Herrn Außenministers über den Stand der Frage Südtirol gehört. Ich habe diesem Tatsachenbericht nichts hinzuzufügen. Wenn ich trotzdem das Wort nehme, so vor allem, um namens der Regierung die Erklärung abzugeben, daß die Bundesregierung an ihrem Programm, das sie bei Antritt ihrer Regierung abgelegt hat, festhält. Ich erklärte damals, daß die Frage Südtirol für jeden Österreicher eine Herzenssache und die Rückkehr Südtirols nach Österreich ein Gebet jedes Österreichers ist. Ja, die Gerechtigkeit für Südtirol kann nicht durch Entscheidungen, wie sie bisher erfolgt sind, wiederhergestellt werden. Sollen dauernder Friede und damit Glück und Wohlfahrt die Menschen erfreuen, dann muß Gerechtigkeit unter allen Umständen triumphieren.

Wir wollen hoffen, daß das letzte Wort über Südtirol noch nicht gefallen ist. Die kommende große Friedenskonferenz wird bestimmt Gelegenheit nehmen müssen, die

Frage Südtirol zu behandeln. Da darf ich heute an das Gewissen der Welt, besonders aber der vier Großmächte, die unserem jungen neuen Österreich schon so viele Beweise ihrer Hilfe und Freundschaft gegeben haben, appellieren, daß in dieser Konferenz dann wirklich nur die Gerechtigkeit siege und sonst nichts.

Ich darf auch appellieren an das demokratische Gewissen Italiens. Die Lösung der Frage Südtirol ist die Grundlage einer dauernden Freundschaft zwischen unseren beiden Völkern.

Dem österreichischen Volke aber habe ich nur eines zu sagen: Wir müssen in unbeirrbarer Zuversicht zu unserer Forderung nach der Heimkehr Südtirols stehen. Wir dürfen uns durch nichts irremachen oder enttäuschen lassen. Unser Glaube an die Gerechtigkeit muß stark und fest, muß ernst und würdig sein, und ich bin überzeugt, daß auch für uns in dieser Frage der Erfolg kommen wird, daß der Tiroler Adler wieder flattern wird über einem geeinten Tirol! (Stürmischer, langanhaltender Beifall.)

Ich bitte den Herrn Präsidenten, den Bericht des Herrn Bundesministers für die auswärtigen Angelegenheiten im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten einer Beratung unterziehen zu lassen.

Präsident: In Kenntnis des Wunsches, den der Herr Bundeskanzler namens der Bundesregierung geäußert hat, hat sich eine Konferenz der Parteiböhmern und der drei Präsidenten heute dahin entschieden, im Namen ihrer Parteien zuzustimmen, daß der Nationalrat von einer Debatte über diese Erklärung absieht und daß die Erklärung des Herrn Außenministers dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten zugewiesen wird.

Diesem Wunsch will ich entsprechen und halte mich dabei der Zustimmung des Nationalrates sicher. (Nach einer Pause:) Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben. Die Angelegenheit geht also an den Ausschuß, und ich bitte den Herrn Obmann dieses Ausschusses, die Anberaumung der Sitzung zu veranlassen. Im übrigen glaube ich, mit Ihnen allen eines Sinnes zu sein: Volksvertretung und Volk sind einig in der feierlichen Versicherung, in der starken und unerschütterlichen Erwartung: Südtirol muß und wird wieder zu Österreich kommen! (Stürmischer, langanhaltender Beifall und Händeklatschen.)

*

Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

Der 1. Punkt ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (128 d. B.): Bundesgesetz, womit Beihilfen zu den Renten aus der

Altersfürsorge und der Invalidenversicherung gewährt werden (134 d. B.).

Berichterstatlerin **Moik**: Hohes Haus! Das Parlament hat sich schon einige Male mit der Notlage der alten Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt. Auch anlässlich der Budgetdebatte hat der sozialistische Abgeordnete **Krisch** an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die Bitte gerichtet, daß diesem Notstand abgeholfen werde. Der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung hat das Versprechen gegeben, daß dem Hause in Kürze ein Bericht vorgelegt werde, in dem versucht wird, die Not der alten Arbeiter und Arbeiterinnen zu lindern. Über diese Vorlage haben wir heute zu verhandeln. Sie beinhaltet eine Zuwendung an die alten Arbeiter und Arbeiterinnen in der Form von Beihilfen.

Diese Beihilfen sollen für die Altersrentner und Invalidenrentner 20 S, für Witwen 10 S und für Waisen 8 S im Monat betragen. Der Regierungsentwurf hatte vorgesehen, daß es eine Grenze nach oben hin gibt. Wenn eine gewisse Grenze erreicht würde, dann sollte die Beihilfe um den Betrag gekürzt werden, der den Höchstbetrag übersteigt. Im Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Sozialistische Fraktion Anträge gestellt, wonach diese Höchstgrenze fallen soll, und auch die anderen Parteien haben sich auf diesen Standpunkt geeinigt. Diese Beihilfen von 20, 10, und 8 S werden also ohne Rücksicht auf die Höhe der Renten gegeben. Die Verbesserungen der Leistungen, die durch die Beihilfen erzielt werden, betragen im Durchschnitt 50 Prozent, sie bewegen sich in den einzelnen Kategorien zwischen 47 und 60 Prozent. Der Entwurf hatte auch vorgesehen, daß eine österreichische Vordienstzeit nachzuweisen sei, damit diese Beihilfen gewährt werden können. Auch dazu ist ein Verbesserungsantrag meiner Fraktion vorgelegen, dem zugestimmt wurde. Er lautet dahingehend, daß überhaupt nur eine österreichische Vordienstzeit ohne Rücksicht auf irgend eine Begrenzung vorhanden sein müsse.

Der Ausschuß hat sich auch damit beschäftigt, daß diese Beihilfe nicht gekürzt werden kann, wenn der alte Arbeiter einen Betrag aus der öffentlichen Fürsorge erhält. Also auch diese Einschränkung soll unberücksichtigt bleiben. Man soll daher nicht, wenn man Beihilfen gibt, anderseits die Zuwendungen aus der öffentlichen Fürsorge einrechnen können.

Durch dieses Gesetz wird ein Personenkreis von 79.000 Altersfürsorgeregenten, 92.000 Invalidenrentnern, 22.000 Witwen und 28.000 Waisen erfaßt, die also diese Beihilfen bekommen. Das ist ein Personenstand

von insgesamt 221.000 Personen. Der Aufwand hierfür beträgt für das zweite Halbjahr 1946 — denn diese Beihilfen sollen mit 1. Juli 1946 in Kraft treten — 23¼ Millionen Schilling. Die Bedeckung dafür hat der Herr Bundesminister aus dem Budgetkapitel für soziale Verwaltung zu erbringen.

Wir wissen, daß diese Regelung für viele alte Arbeiter und Arbeiterinnen einen bedeutenden Fortschritt darstellt, denn die Altersfürsorgeregenten, die heute ausgezahlt werden, bewegen sich in einer Höhe, die es den alten Arbeitern nicht einmal ermöglicht, die rationierten Lebensmittel zu kaufen.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag, seinem Bericht zur Regierungsvorlage mit den angeführten Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Abg. Elser: Hohes Haus! Das Gesetz über die Beihilfen zu den Altersfürsorge- und Invalidenrenten soll ein Provisorium sein, das später durch ein neues, grundlegendes Alters- und Invalidenversicherungsgesetz abgelöst werden soll. Die Mehrheit im Ausschuß für soziale Verwaltung vertrat daher die Auffassung, daß grundsätzliche Erwägungen noch nicht am Platz seien, die Hauptsache sei nun, so erklärte man, daß die Rentner eine Beihilfe erhalten. Ich teile diese Ansicht nicht. Provisorische Gesetze enthalten bereits die Grundsätze und Tendenzen, ich möchte beinahe sagen, die Elemente und Bausteine späterer allgemeiner und ordentlicher Grundgesetze. Ich werde mir daher erlauben, dieses Gesetz einer grundsätzlichen sozialpolitischen Betrachtung zu unterziehen, und werde das Gesetz auch von der materiellrechtlichen Seite her erklären.

Die Erhöhung der Sozialrenten, meine Damen und Herren, ist genau so notwendig wie die Revision der Preise und der Löhne. Ohne Zweifel ist das Preisgefüge auf verschiedenen Gebieten unserer Volkswirtschaft in Bewegung. Der Preisstop ist längst schon durchbrochen. Auf Grund dieser Tatsache ist auch die Forderung der Arbeiter und Angestellten berechtigt, daß auch ihre Löhne und Gehälter der notwendigen Revision und Angleichung unterzogen werden. So wie die Preise die Deckung der Gesteungskosten zur Grundlage haben, so müssen schließlich die Löhne und Gehälter die Lebenshaltungskosten zur Grundlage haben, und wir werden es in Österreich nicht verhindern, daß im Zuge des Aufbaues der Wirtschaft ein neues Preisgefüge aufgerichtet wird. Das soll durchaus nicht zu irgendwelchen inflationistischen Erscheinungen führen. Die Staatskontrolle über die Entwicklung der Preise und Löhne ist sicherlich wichtig, damit ist aber nicht gesagt, daß die gegenwärtige Lage

auf dem Preismarkt, die gegenwärtige Lage auf dem Gebiet der Löhne und Gehälter einfach durch ein starres Gesetz geregelt wird. Im Zuge des Wiederaufbaues der gesamten Wirtschaft müssen wir zu einer vernünftigen Regelung der Preise und der Löhne schreiten.

Genau so wichtig ist daher auch die Revision der unzulänglichen Sozialrenten. Ich möchte bei dieser Gelegenheit, meine Damen und Herren, auf den Umstand hinweisen, daß heute ja faktisch nicht die Erhöhung der Renten zur Diskussion steht, sondern es handelt sich um den ersten bescheidenen Versuch der Wiederherstellung der Wertschöpfung der ursprünglichen Renten. Es handelt sich daher mehr oder weniger nicht um eine faktische Rentenerhöhung, sondern nur um die Aufwertung der Renten.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich besonders auch auf den wichtigen Umstand hinweisen, daß die Sozialversicherung ein Bestandteil der Volkswirtschaft ist; sie kann daher niemals isoliert betrachtet werden, dient sie doch schließlich der Erhaltung und der Pflege des wichtigen Produktionsfaktors Arbeitskraft. Arbeitswille und Arbeitsleistung stehen in engen Wechselbeziehungen zur Sozialversicherung. Der Wiederaufbau der Wirtschaft hängt nicht nur von technischen Voraussetzungen, er hängt auch sehr stark von psychologischen Voraussetzungen ab. Haben wir eine gute Sozialversicherung, dann wird sich der Wiederaufbau unter ganz anderen Auspizien vollziehen, und die Arbeitsleistung wird viel befriedigender sein. Kurz und gut, auf diese Wechselbeziehungen zwischen Sozialversicherung und Wiederaufbau der Wirtschaft sowie der Leistungskraft der einzelnen Arbeiter möchte ich ganz besonders hinweisen.

Zwei Grundauffassungen haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte hier in diesem Hause oftmals die Waage gehalten. Es sind das die zwei Grundauffassungen in der Sozialpolitik und im engeren Sinn in der Sozialversicherung. Sie beherrschen die ganze Kodifikationsarbeiten der letzten Jahrzehnte. Die erste ist nach meinem Dafürhalten die soziale Fürsorge, die zweite Grundauffassung ist das unbedingte Sozialrecht. Die erste Auffassung basiert auf der Tendenz des Alimentationsprinzips, der individuellen Fürsorge, die Notlage des einzelnen Staatsbürgers oder des Versicherten zu lindern. Das große Gebiet der Wohlfahrtspflege, der Armenfürsorge, der privaten Caritas — alle diese Gebiete umfassen das große Gebiet der sozialen Fürsorge. Das unbedingte Sozialrecht jedoch basiert auf dem Rechtsanspruch des Versicherten, auf dem Rechtsanspruch des arbeitenden Menschen auf unbedingte, uneingeschränkte soziale Leistungen. Das ist der

gewaltige Unterschied zwischen diesen beiden Grundauffassungen in der gesamten Sozialwissenschaft.

Die vormalige Christlichsoziale Partei hat in der ersten Republik mehr oder weniger den Grundsatz der sozialen Fürsorge aufrecht erhalten, während die Sozialdemokratie auf dem Standpunkt des unbedingten Sozialrechtes stand. Ich möchte dies vielleicht mit anderen Worten zum Ausdruck bringen: Der altbekannte verstorbene christliche Demokrat Jodok Fink erklärte vielfach: Wir müssen den armen Menschen helfen! Der sozialdemokratische Webergeselle und damalige Sozialminister Ferdinand Hanusch sagte demgegenüber: Wir müssen die Not und die Armut beseitigen! In diesen Worten liegen die Grundauffassungen der sozialen Fürsorge und des sozialen Rechtes.

Daß die Österreichische Volkspartei im allgemeinen die soziale Fürsorge auch heute hier in diesem Hause vertritt, ist mir nicht allzusehr verwunderlich. Ich verstehe diesen Ihren Standpunkt, meine sehr verehrten Kollegen und Kolleginnen von der österreichischen Volkspartei. Sie stehen auch heute mehr oder weniger auf dem Standpunkt der allgemeinen sozialen Fürsorge. Die Not des einzelnen soll nach Möglichkeit gelindert werden. Daß aber die heutige Sozialistische Partei vom einstigen Standpunkt des unbedingten Rechtsanspruches auf ungeteilte soziale Leistungen abgekommen ist und sich immer mehr dem Standpunkt der allgemeinen Fürsorge zuwendet, das verstehe ich nicht und muß es als sehr bedauerlich erklären.

Ich möchte nun ganz kurz zur Vorgeschichte dieses Regierungsentwurfes einiges sagen. Ich habe als Vertreter der kleinsten Partei in diesem Hause während der Beratungen im Ausschuß für soziale Verwaltung bescheiden gewartet, ob der Herr Berichterstatter oder die Sprecher der beiden großen Parteien konkrete Anträge auf Revision der Sozialrenten stellen. Ich habe vergeblich gewartet, und erst als dies nicht der Fall war, habe ich mir erlaubt, einen Antrag zu stellen. Ich muß diesen Antrag in einigen Sätzen noch einmal wiederholen. Ich beantragte damals eine absolute Erhöhung der Sozialrenten aus der Alters- und Invalidenversicherung um 30 Prozent, ohne jedwede Einschränkung, und die Schaffung einer Mindestalters- und Invalidenrente von 60 S. Was hätte die Annahme dieses Antrages für die große Masse der Invaliden bedeutet? Er hätte im industriellen Sektor eine durchschnittliche Rentenerhöhung von 45 Prozent und bei den Landarbeitern eine Erhöhung um durchschnittlich 80 Prozent bedeutet.

Warum eine verhältnismäßig größere Erhöhung der Renten bei den Landarbeitern? Ich stehe auf dem Standpunkt und mit mir die Kollegen meines Klubs, daß die Kluft zwischen den sozialen Rechten der Industriearbeiter und der Landarbeiter, wenn schon nicht zur Gänze auf einmal aufgehoben, so doch immer mehr und mehr verengt werden soll, und ich begrüße es, daß einzelne Sozialpolitiker der Österreichischen Volkspartei diesen unseren Standpunkt ebenfalls akzeptieren. Ich habe hier eine Zeitung, es ist dies das maßgebende Blatt der Österreichischen Volkspartei, das „Steirer Blatt“, herausgegeben in Graz. Hier lese ich folgendes (liest): „Altersversicherung für Landarbeiter. Es ist zweifellos ein Schönheitsfehler unserer sozialen Gesetzgebung, daß der Landarbeiter, der seit eh und je für die Volksernährung Außerordentliches leistet, hinsichtlich der Altersversicherung bedeutend schlechter als die übrige Arbeiterschaft gestellt ist. Dieser Zustand ist unhaltbar und muß sowohl aus sozialen wie auch aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnt werden. Der bei der gestrigen Sitzung des Nationalrates eingebrachte Antrag der Österreichischen Volkspartei-Abgeordneten, der eine vollständige Gleichstellung der Landarbeiter durchführen will, wird daher bei allen Schichten vollste Sympathie finden.“ Sehr wohl! Diese Darstellung und diese Gedankengänge haben auch meine vollste Zustimmung und die Zustimmung meiner Kollegen gefunden. Aber Sie haben heute gleich Gelegenheit, diese Ihre Gedanken praktisch in die Tat umzusetzen bei Annahme meines Antrages, den ich mir am Schlusse meiner Ausführungen zu stellen erlauben werde. Damit würden Sie das verwirklichen, was Sie hier in der Presse den Landarbeitern versprechen. Eines dürfen wir nicht vergessen: die Landarbeiter sind nicht nur volkswirtschaftlich gesehen eine sehr wichtige arbeitende Volksschicht. Ich gehe noch weiter, ich behaupte, daß ein wirklich durchgebildeter tüchtiger Landgehilfe einem qualifizierten Hilfsarbeiter gleichzustellen ist, ja in den meisten Fällen ist seine Fähigkeit mit den Fähigkeiten eines Handwerkers zu vergleichen. Um Landgehilfe zu sein, muß man sehr viel verstehen; es ist durchaus eine falsche Meinung, für einen Knecht tue es bald jemand. O nein! Erstens haben wir keine Knechte und Dirnen mehr in der zweiten Republik, sondern wir haben Landgehilfen und Landgehilfinen, das heißt arbeitende Menschen in der Landwirtschaft. So wie der Bauer sehr viel wissen muß, so muß auch sein engster Mitarbeiter, der Landgehilfe und die Landgehilfin, sehr viel lernen und sehr viel wissen.

Es ist daher vollkommen berechtigt, daß der Landarbeiter im Zuge der sozialen Gesetzgebung mit seinen sozialen Rechten allmählich dem industriellen und gewerblichen Arbeiter gleichgestellt wird. Der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung hat damals im Ausschuß für soziale Verwaltung die Erklärung abgegeben, er beabsichtige, eine Erhöhung der Sozialrenten im durchschnittlichen Ausmaß von 50 Prozent durchzuführen und in der Invaliden- und Altersfürsorge eine Mindestrente von 60 S pro Monat zu schaffen.

Nun kam das Gesetz, das wir heute hier zu verabschieden haben, das Gesetz über die sogenannten Beihilfen zu den Renten aus der Altersfürsorge und der Invalidenversicherung. Ich stelle hier fest: dem Gesetz kann man die Zustimmung geben, und wenn diese Beihilfe jedem Rentner uneingeschränkt gewährt werden würde, könnte man mit diesem Gesetz als erster Etappe der Revision der Sozialrenten vollinhaltlich einverstanden sein. Aber dem, meine Damen und Herren, ist nicht so. In diesem Gesetz wird zwar auf der einen Seite dem Rentner eine Erhöhung der immer unzulänglicher werdenden Sozialrenten versprochen und gewährt, auf der anderen Seite wird es aber auf dem Weg über einschränkende Bestimmungen tausenden Invaliden- und Altersfürsorgeregentnern, vor allem aber Invalidenrentnern, nicht möglich sein, die im Gesetz vorgesehene Staatshilfe von 20 S zu erhalten. Ich werde mir erlauben, auf diesen Umstand zurückzukommen.

Zuerst einmal eine grundsätzliche Entscheidung: Ich bin nicht der Auffassung, daß Staatszuschüsse als Beihilfen gewährt werden sollen. Die Staatszuschüsse sind sozialrechtlich in die Renten einzubauen, weil ich nicht auf dem Standpunkt der allgemeinen Fürsorge stehe, sondern auf dem Standpunkt des unbedingten sozialen Anspruches auf die verschiedensten Leistungen der Sozialversicherung und der Sozialversorgung.

Ich habe daher schon im Ausschuß den Antrag gestellt, anstatt der Beihilfen einfach zusätzliche Grundbeträge zu gewähren, die in die Rente sozialrechtlich einzubauen und daher jedem Rentner zu gewähren sind.

Ich komme nun zu den Einschränkungen. Auf Grund meiner Vorbehalte — und das hat schon die Frau Berichterstatterin hier erläutert — hat sich die Mehrheit des Ausschusses schließlich doch aufgerafft und die in den verschiedenen Vorentwürfen vorgesehenen Einschränkungen aufgehoben; so zum Beispiel die Beschränkung der Höchstgrenzen von 65, 37 und 28 S. Ich begrüße es, daß diese Einschränkungen der Höchstgrenzen gefallen sind.

Es ist auch eine weitere Einschränkung gemildert worden. Der Vorentwurf spricht von der Voraussetzung einer fünfjährigen österreichischen Vordienstzeit. Auf Grund meiner Einwendungen wurde auch diese Einschränkung zum großen Teil beseitigt, beziehungsweise stark gemildert. Das jetzige Gesetz, beziehungsweise der jetzige Regierungsentwurf spricht nur mehr im allgemeinen von österreichischen Vordienstzeiten; das können natürlich auch acht und zehn Tage oder auch nur ein Tag sein. Eines besteht aber zu Recht: auf Grund dieser zwar gemilderten Einschränkung wird der in einigen Jahren anfallende Neurentner die heute beschlossene Beihilfe von 20 S nicht mehr erhalten.

Eine große Einschränkung, gegen die ich mich im Ausschuß wehrte, ist leider nicht gefallen, eine Einschränkung, die besagt, daß nur jene Invalidenrentner die Staatshilfe von 20 S monatlich erhalten, welche ihren Lebensunterhalt nicht aus einem anderen Arbeitseinkommen erhalten oder sonst irgend ein Einkommen beziehen. Das liest sich sehr einfach und leicht, und doch ist diese Einschränkung für Zehntausende von Invalidenrentnern die Ursache, weshalb sie diese 20 S nicht erhalten werden.

Ich möchte das ganz kurz begründen. Wer kann von einem Schlosser-, von einem Mechaniker-, von einem Tischler- oder von einem Schneider- oder Schuhmachergehilfen, aber auch von einem alten invaliden Landarbeiter verlangen, daß er mit Renten von 25 S bis 42 S im Monat seinen Lebensunterhalt bestreitet. Gerade der invalide Arbeiter, der Handwerker und auch sehr oft, in tausenden Fällen, der invalide Landarbeiter stellt, was er noch irgendwie zu leisten vermag, der Gesellschaft, das heißt der Volkswirtschaft zur Verfügung. Er soll doch dafür nicht bestraft werden, daß er das Wenige an Arbeitskraft noch der Allgemeinheit zur Verfügung stellt. Es ist doch nur zu begrüßen, wenn diese Invalidenrentner gerade heute, wo wir einen so großen Mangel an handwerklichen Kräften haben, noch arbeiten. Wenn sie nicht auf dem Lande draußen oder in den Städten und Märkten arbeiten, ich weiß nicht, in welche Verhältnisse man manchmal kommen würde. Ich will damit sagen — und kein Mensch kann diese Tatsache bestreiten —, daß zehntausende Invalidenrentner ihren Lebensunterhalt natürlich nicht allein von dieser Elendsrente von 30 und 40 S monatlich bestreiten können, sondern sie müssen ihren Lebensunterhalt zusätzlich, ja maßgeblich noch durch ein anderweitiges Arbeitseinkommen fristen. Die Einschränkung aber, daß in diesem Falle der Staatszuschuß nicht gewährt werden kann, ist eine Schädigung von zehntausenden Invaliden. Ich stehe auf dem

Standpunkt, alle diese Renten, um die es sich handelt, sind so unzulänglich und haben wertmäßig nur mehr einen kärglichen Rest der einstigen Kaufkraft, daß es den Rentnern doch ermöglicht werden soll, diese Beihilfe zu erhalten. Daß man hier Unterschiede macht und gerade jene Rentner, die beim Wiederaufbau ihr Können und ihre Kenntnisse zur Verfügung stellen, damit straft, daß man ihnen sogar diese 20 S vorenthält, halte ich nicht nur für ein großes soziales Unrecht, sondern das ist auch wirtschaftlich gesehen ein Nonsens, ein Unsinn.

Diese Einschränkungen, meine Damen und Herren, glauben Sie mir — und Sie werden schließlich auch meiner Auffassung sein —, verletzen das Rechtsempfinden der breiten, werktätigen Schichten, auch jener, die noch arbeiten und nicht invalid sind. Bedenken Sie, was würden die Staatsbeamten sagen, die, wenn sie pensioniert sind, in vielen Fällen, da sie ja auch keine gewaltige Pension beziehen, irgendwelchen Beschäftigungen nachgehen, sei es, daß sie als Buchhalter oder Inkassant oder da und dort arbeiten, wenn man sie dafür bestrafen wollte. Das ist klar, und keinem Menschen fällt es ein, daran einen Anstoß zu finden und sie dafür zu bestrafen oder sie in ihrer Pension beschränken oder kürzen zu wollen. So wie bei den Staatsbeamten der uneingeschränkte Pensionsbezug als Entgelt für ihre absolvierte Arbeitsleistung als Rechtsanspruch dargestellt wird, so müssen wir bei den übrigen werktätigen Menschen auf ganz demselben Standpunkt stehen. Es bedeutet daher eine Verletzung des Rechtsempfindens der breiten Schichten der gewerblichen, der industriellen und der Landarbeiter, daß man hier solche Unterschiede macht. Und glauben Sie mir, meine Damen und Herren, wenn auch heute erklärt wird, daß das Gesetz nur ein Provisorium ist, so bin ich überzeugt: mit solchen Provisorien und mit solchen Tendenzen beginnt es, und diese Grundsätze und diese Tendenzen, die heute bereits in den provisorischen Gesetzen niedergelegt sind, werden bei den neuen grundlegenden Sozialgesetzen ihre fröhliche Auferstehung finden.

Ich wende mich daher gegen diese Einschränkung und möchte folgendes sagen: Was nützen die schönen Worte von sozialer Gerechtigkeit und gesichertem Lebensabend, von der Gleichstellung des Landarbeiters mit dem gewerblichen und industriellen Arbeiter, was nützen alle gutgemeinten Volksversicherungspläne des Kollegen F i n k und so weiter, wenn wir — und vor allem Sie, meine Damen und Herren der Mehrheit — zwar in der Theorie den unbedingten Rechtsanspruch überall deklarieren, aber in der Praxis, in

der Gesetzgebung genau das Gegenteil dessen tun, was Sie sprechen und in Ihren Zeitungen schreiben?

Ich möchte mir erlauben, folgenden Änderungsantrag zu stellen, und bitte den Herrn Präsidenten, für diesen Antrag auch die notwendige Unterstützungsfrage zu stellen. Der Antrag lautet (liest):

„Der Nationalrat möge beschließen:

In der Vorlage eines Bundesgesetzes, womit Beihilfen zu den Renten aus der Altersfürsorge und der Invalidenversicherung gewährt werden, sind folgende Änderungen vorzusehen:

§ 1 hat zu lauten:

§ 1. Österreichischen Staatsbürgern mit dem Wohnsitz im Inland, die von einem österreichischen Versicherungsträger und zu dessen Lasten eine Altersfürsorgerente oder eine Rente aus der Invalidenversicherung beziehen und nicht zu den im § 17 des Verbotsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 13/1945, genannten Personen gehören, werden bis zu einer Neuregelung zu diesen Renten zusätzliche Grundbeträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2 hat zu lauten:

§ 2. Der zusätzliche Grundbetrag zur Altersfürsorgerente und zur Invalidenrente beträgt 20 S monatlich.

Der Absatz 2 des § 2 ist zur Gänze zu streichen.

§ 3 hat zu lauten:

§ 3. Der zusätzliche Grundbetrag zur Witwenrente beträgt 10 S, zur Waisenrente 8 S monatlich.

Der Absatz 2 des § 3 ist zur Gänze zu streichen.

§ 4 hat zur Gänze zu entfallen.

Die §§ 5, 6, 7 erhalten die Bezeichnung 4, 5, 6.

In § 4 (früher 5) haben an Stelle des Wortes ‚Beihilfen‘ die Worte ‚zusätzlichen Grundbeträge‘ zu treten.

§ 5 (früher 6) hat zu lauten:

§ 5. Die aus der Gewährung zusätzlicher Grundbeträge erwachsenden Kosten trägt der Bund.

Im Titel des Bundesgesetzes treten an Stelle des Wortes ‚Beihilfen‘ die Worte ‚zusätzliche Grundbeträge‘.

Bei Annahme dieses Antrages würde allen Rentnern, so wie Sie es versprochen haben, eine Staatsbeihilfe von 20, beziehungsweise 10 oder 8 S gewährt werden können. Das können wir gegenüber unserer Gesamtwirtschaft verantworten, wir können es aber auch vor unserem sozialen Empfinden voll verantworten; das erwarten die Rentner aller Kategorien von dieser Volksvertretung.

Ich möchte schließen: In der Sozialpolitik im allgemeinen und in der Sozialversicherung im besonderen darf es für uns Abgeordnete nur einen Grundsatz geben, nämlich die einheitliche Arbeitspflicht jedes Staatsbürgers gegenüber der Gesamtgesellschaft, aber andererseits auch die Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber dem einzelnen Staatsbürger auf unbedingte, uneingeschränkte soziale Leistungen.

*

Der Präsident stellt die Unterstützungsfrage. Der Antrag wird nicht genügend unterstützt und kommt daher nicht zur Verhandlung.

Abg. Hillegeist: Hohes Haus! Nach der Kritik, die der Abgeordnete Elser eben geübt hat, eine Kritik, die sich allerdings in erster Linie gegen die Sozialistische Partei wendet — die Österreichische Volkspartei ist dabei ziemlich gut weggekommen; er hat ihr versichert, daß sie ihren schon immer bestandenen Fürsorgetendenzen bei Behandlung sozialer Gesetze bis jetzt treu geblieben ist, während er uns vorwirft, daß wir einen Grundsatz verletzt hätten —, sollte man annehmen, daß hier eine Ungeheuerlichkeit beschlossen werden soll. Diese Kritik macht es notwendig, etwas klarer herauszuarbeiten, was heute hier geschehen soll, beziehungsweise klarzustellen, was denn eigentlich so ein schweres Unrecht und einen Bruch unserer grundsätzlichen Auffassung bedeuten könnte.

Im Ausschuß ist für uns alle klar gewesen, und es ist auch dem Hohen Haus ebenso klar, daß durch dieses Gesetz nicht die Möglichkeit geschaffen wird, eine grundsätzliche und grundlegende Neuordnung auf dem Gebiete der Sozialversicherung herbeizuführen, da die Voraussetzungen zu einer solchen grundlegenden Neuerung vor allem auf finanziellem Gebiet in vollem Maße noch nicht gegeben sind. Es ist vor allem ganz ausgeschlossen, jetzt schon ein halbwegs verlässliches Bild unserer wirtschaftlichen Entwicklung zu bekommen, eine Prognose in Ziffern über die Beschäftigung und dergleichen mehr, so daß es aus diesem Grunde ausgeschlossen erscheint, hier einen finanziellen Neuaufbau auch nur vorzubereiten. Wir waren uns alle darüber klar, daß dieses Gesetz lediglich den einen Zweck erfüllen soll, denjenigen Altersfürsorge- und Invaliditätsrentnern, die auf Grund der Rente derzeit nicht einmal in der Lage sind, sich ihren primitivsten Lebensunterhalt zu sichern, und auch vielfach nicht mehr in der Lage sind, die ihnen zur Aufrechterhaltung ihrer Existenz zugewiesenen Lebensmittel zu kaufen, zunächst einmal

durch die vorgesehene Zuwendung eine kleine Hilfe zuteil werden zu lassen. Dieser Zweck wird mit diesem Gesetz vielleicht nicht voll erfüllt; das gebe ich ohne weiteres zu, weil dazu der Betrag, der hiefür vorgesehen ist und der im Höchstfall 20 S beträgt, nicht ausreicht. Aber selbst der Antrag Elser geht über diesen Betrag nicht hinaus, da wir ja alle von vornherein wußten, daß wir bei der Aufbringung der Mittel an einen gewissen Gesamtbetrag gebunden waren. Es ging also darum, zunächst eine Notmaßnahme zu schaffen, einen bestehenden Notstand durch Zuwendung dieser Beihilfe einigermaßen zu mildern. Es soll dabei aber auch zum Ausdruck kommen, und kommt auch zum Ausdruck, daß dies keine Fürsorgemaßnahme im eigentlichen Sinne ist, um die man erst bitten muß und bei der es sozusagen vom Wohlwollen der entscheidenden Stellen abhängt, ob man diesen Betrag bekommt. Die Voraussetzungen für den Bezug dieser Beihilfe sind eindeutig festgelegt. Sie sind so festgelegt, daß jene Bestimmungen, die in dem ursprünglichen Gesetzentwurf eine Einschränkung vorgesehen haben, wonach vor allem über einen gewissen Betrag nicht hinausgegangen werden darf, gefallen sind und somit allen Invaliden- und Altersfürsorgeregentnern zunächst der Betrag von 20 S, Witwen und Waisen der Betrag von 10, beziehungsweise 8 S gegeben wird, ohne Rücksicht darauf, ob dadurch der Gesamtbetrag ihres Renteneinkommens einen gewissen Höchstbetrag überschreitet. Es war ein Antrag der Sozialistischen Partei, dem die Österreichische Volkspartei zugestimmt hat und dem ja auch von der Kommunistischen Partei zugestimmt wurde, auf Grund dessen die vorgesehenen Höchstgrenzen von 65 S, beziehungsweise 37 S bei den Witwen gefallen sind.

Es ist auch notwendig festzustellen, daß sich die Einschränkungen hinsichtlich jener Personen, die ein Arbeitseinkommen, einen Lohn oder Gehalt oder sonst ein Einkommen haben, bloß auf einen gewissen Kreis von Personen beziehen, und zwar auf jene, die das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Das heißt, daß alle diejenigen, die älter als 65 Jahre sind, diese 20 S bekommen, auch dann, wenn sie ein Arbeitseinkommen oder ein sonstiges Einkommen beziehen. Durch die neue Fassung des Gesetzes sind auch Fürsorgeleistungen der Gemeinden und so weiter von der Anrechnung auf die Rente ausdrücklich ausgenommen worden.

Das alles zusammengekommen und vor allem die Überlegung, daß wir den Menschen bald helfen müssen, daß es nicht angeht, ein solches Gesetz weiter zu verzögern, war

schließlich der entscheidende Grund dafür, daß wir diesem Gesetz unsere vorbehaltlose Zustimmung geben, weil wir wünschen, daß diese Rentenbeihilfen tatsächlich mit dem 1. Juli dieses Jahres ausgezahlt werden.

Die Sozialistische Fraktion stimmt also für dieses Gesetz, und ich glaube, es ist auch am Platze, dem Herrn Minister Maisel an dieser Stelle dafür zu danken, daß er sein Versprechen voll erfüllt hat. Er hat ja damals erklärt, er werde bemüht sein, für die Ärmsten der Armen, für die Invaliden- und Altersfürsorgeregentner, aus Mitteln etwas zu tun, die ihm von anderen Gebieten her zur Verfügung stehen. Er hat dies auch in vollem Ausmaß getan.

Für viele Rentner wird ein weit höherer Betrag als 60 S, den er damals genannt hat, ausgezahlt werden können. Der Betrag von 60 S ist nur die Durchschnittsrente, denn, wenn ich mich recht erinnere, war der Durchschnitt der Alters- und Invalidenfürsorgeregenten 39 S. Für viele geht daher die Rente samt Beihilfe darüber hinaus, denn diesen Betrag von 20 S erhält der Rentner nun ohne Einschränkung nach oben ausbezahlt.

Der Kreis jener Personen, die von dieser Beihilfe ausgenommen sind, wird ebenfalls einigermaßen reduziert und durchaus nicht für die vielen Tausende von Arbeitern gelten, von denen hier die Rede war. Daß überhaupt Rentner ausgenommen werden, ist sicher bedauerlich, denn es wäre uns allen wahrscheinlich angenehmer, und wir würden es begrüßen, wenn wir allen Rentnern und Lohnempfängern jetzt schon einen entsprechenden Ausgleich für die gestiegenen Lebenshaltungskosten geben könnten, aber dies ist eine Frage, die durch dieses Gesetz nicht gelöst werden kann. Wir sind glücklich, daß es gelungen ist, zunächst durch diese Beihilfe die dringendste Not für den Kreis jener Personen zu beseitigen, die man als die Ärmsten der Armen bezeichnen kann.

Wir stimmen daher für diesen Antrag und haben aus diesem Grunde dem Antrag Elser die Unterstützung verweigert, der übrigens sachlich und finanziell gesehen, nicht wesentlich über den Entwurf hinausgeht. (Beifall bei den Sozialisten.)

Bei der Abstimmung wird die Vorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (111 d. B.): Bundesgesetz über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates (136 d. B.).

Berichterstatler **Marchner**: Hohes Haus! Die Gesetzesvorlage 111 der Beilagen, über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates wurde in der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung am 18. Juni eingehend beraten. Schließlich wurde dieser Vorlage mit einigen formellen Änderungen zugestimmt.

Die Betreuung der Kriegsoffer, das sind die Kriegsinvaliden und die Kriegshinterbliebenen, muß heute wie nach dem ersten Weltkrieg eine der vordringlichsten Aufgaben der gesetzgebenden Körperschaften sein. Die Erfüllung dieses Kreises von Aufgaben oblag nach dem ersten Weltkrieg den sogenannten Invalidenfürsorgekommissionen, die auf die gesetzliche Gestaltung der erforderlichen Fürsorgemaßnahmen beratend und bestimmend Einfluß nehmen konnten. Das diesbezügliche Gesetz aus dem Jahre 1919 ist derzeit noch in Kraft, es entspricht aber keinesfalls mehr den Anforderungen, die heute an ein solches Gesetz gestellt werden. Dies ist auch der Grund dafür, warum sich das Ministerium für soziale Verwaltung bemüht sah, ein geändertes Gesetz vorzuschlagen, das den heutigen Anforderungen voll und ganz gerecht wird.

Die wichtigste Bestimmung dieses Gesetzes ist die, wonach die Vertreter der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen auf die Gesetzgebung und auf alle grundsätzlichen Fragen der Fürsorge für die Kriegsoffer einen entsprechenden Einfluß nehmen können. Da heute ein einziger einheitlicher Kriegeropferverband besteht — im Gegensatz zu seinerzeit, als diese Interessenvertretungen parteimäßig gebunden waren —, erachtet es der Ausschuß für soziale Verwaltung als notwendig, jedem Bundesland das Vertreterrecht zu sichern. Dies soll in der Weise geschehen, daß die gemäß § 6 vorgesehene, vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu erlassende Geschäftsordnung eine Bestimmung enthält, wonach in den Invalidenfürsorgebeirat, dessen Zusammensetzung der § 3 bestimmt, auf jeden Fall aus der Kriegeropferorganisation je ein Vertreter der Länder entsendet werden muß. Die Erfüllung dieses Wunsches hat der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung auch zugesagt.

Damit soll aber nicht der Anschein erweckt werden, als ob eine parlamentarische Körperschaft das Recht für sich in Anspruch nähme, entgegen den demokratischen Prinzipien, einer frei gewählten und von der Behörde auf Grund der Vereinsgesetze ge-

nehmigten Organisation, wie sie der Kriegeropferverband darstellt, Vorschriften zu machen und ihre freie Entschlußmöglichkeit einzuengen. Dies kann um so weniger die Absicht sein, als, wie schon in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage hervorgehoben wurde, die Zahl der Vertreter des Kriegeropferverbandes mit zwölf festgesetzt wird, um es dieser Organisation zu ermöglichen, bei der Bestellung der Mitglieder für diese Körperschaft jedes einzelne Bundesland zu berücksichtigen.

Der Ausschuß beschloß weiter auf Antrag der Herren Nationalräte Ing. Raab und Elser, den § 3 durch einen Absatz (4) zu ergänzen, wonach die Funktionsdauer der Mitgliedschaft in diesem Invalidenfürsorgebeirat mit drei Jahren begrenzt wird. Der Möglichkeit einer Wiederberufung von Mitgliedern, deren Funktionsdauer dadurch erloschen ist, steht selbstverständlich nichts im Wege. Hiezu ist zu bemerken, daß diese Begrenzung der Funktionsdauer nur die der Vertreter gemäß § 3, Abs. (1), lit. c und d, betrifft.

Das Gesetz wird zweifellos dazu beitragen, ein Forum zu schaffen, das darauf hinwirken wird, die Vorarbeiten zur gesetzlichen Regelung eines Entschädigungswesens in Angriff zu nehmen, um diesen Opfern des sinnlosen Hitlerkrieges raschestens Hilfe angedeihen lassen zu können. Die Menschen, die ihre Gesundheit und Arbeitsfähigkeit einerseits und den Ernährer und Erhalter andererseits zu opfern gezwungen wurden, haben wahrhaftig das Recht zu verlangen, daß sie der materiellen Sorgen enthoben werden. Der Erfüllung dieser Forderung soll dieses nunmehr vorgeschlagene Gesetz auch dienen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat einstimmig beschlossen, dem Nationalrat den Antrag zu unterbreiten, dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Der Obmann des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Abgeordneter Ludwig, hat diesen Ausschuß für den 3. d. M., 15 Uhr, in den Präsidialsalon einberufen.

Die nächste Plenarsitzung findet Freitag, 5. Juli 1946, 10 Uhr, statt.

Die Sitzung wird um 13 Uhr geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr.